

Stadt Arnstadt  
(B I/711/94 vom 03. Juni 1994)  
(B III/2000/0198 vom 03. April 2000)  
(B III/2004/1415 vom 29.04.2004)

**Satzung  
der Stadt Arnstadt über die Entschädigung sowie  
Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit  
beim Vollzug von Wahlen  
vom 03.06.1994**

(bereinigte Fassung unter Berücksichtigung der  
1. Änderungssatzung vom 03.04.2000 und der  
2. Änderungssatzung vom 15.06.2004)

§ 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.1994 (GVBl. 1994, S. 358) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 sowie mit § 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41)

**§ 1  
Entschädigung**

- (1) Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses oder deren Stellvertretern wird für die Teilnahme an einer Sitzung dieses Gremiums eine Entschädigung von 10,00 EUR bezahlt.
- (2) Personen, die zu allgemeinen Wahlen in der Stadt Arnstadt berufen werden, erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung der Stadt Arnstadt über die Entschädigung sowie Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bedienstete der Stadtverwaltung, die nicht unter Absatz 2 fallen und am Wahltag zur Abwicklung der Wahl eingesetzt werden, erhalten für die tatsächlich geleisteten Stunden einen Zeitausgleich ohne Zahlung von Zuschlägen.

**§ 2  
Auslagenersatz**

- (1) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und Wahlvorständen (auch Briefwahlvorstände) sowie Schriftführer, sofern sie dem Wahlvorstand nicht angehören, erhalten Ersatz für die anlässlich der Wahlen entstandenen Auslagen und eines nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(2) Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstaufalles eine Verdienstaufallpauschale von 7,50 EUR je volle Stunde

**§ 3  
Volksentscheid**

Bei Volksentscheiden sind die Entschädigungsregelungen der §§ 1 und 2 ebenfalls anzuwenden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 15.06.2004

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer  
Bürgermeister

Anlage zur der Satzung der Stadt Arnstadt über die Entschädigung sowie den Auslagensatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen.

Funktion	Gremium	Personal	Aufwandsentschädigung/ Freizeitausgleich
Wahlvorsteher des Wahlvorstandes	Wahl/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	Berufene Bürger	40,00 € zusätzlich 20,00 € bei verbunden Wahlen
Wahlvorsteher des Wahlvorstandes	Wahl/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	Bedienstete der Stadt Arnstadt	30,00 € zusätzlich 5,00 € bei ver- bunden Wahlen/ 1 Tag (1/5 der wöchentli- chen tariflichen Arbeits- zeit)
Mitglieder des Wahlvorstandes	Wahl/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	Berufene Bürger	30,00 € zusätzlich 20,00 € bei verbunden Wahlen
Mitglieder des Wahlvorstandes	Wahl/Stimmbezirk, Briefwahlbezirk	Bedienstete der Stadt Arnstadt	20,00 € zusätzlich 5,00 € bei ver- bunden Wahlen/ 1 Tag (1/5) der wöchentli- chen tariflichen Arbeits- zeit